

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XXIII

Rathenow, den 20.12.2024

Nr. 27

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung des **Beschlusses
der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Rathenow vom 11.12.2024** Seite 316

Bekanntmachung der
**Haushaltssatzung der Stadt
Rathenow für das Haushaltsjahr
2025** Seite 317

Bekanntmachung der
**Straßenreinigungs- und
Winterdienstsatzung der Stadt
Rathenow** Seite 320

STADT RATHENOW

-DER BÜRGERMEISTER-

Beschluss der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 11.12.2024

öffentlicher Teil

DS 139/24 Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2025

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2025.

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 303 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen

Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 66 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	65.360.800 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	68.407.200 EUR
außerordentlichen Erträge auf	927.300 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	114.800 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	67.808.700 EUR
Auszahlungen auf	71.033.500 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	62.030.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	63.871.100 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.778.700 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.778.700 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.383.700 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2 Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Es werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 730.000 EUR zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren festgesetzt.

§ 4 Steuerhebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern sind in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt und betragen für das Haushaltsjahr:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 280 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 440 v. H. |

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

§ 5 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000,00 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **25.000,00 EUR** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **100.000,00 EUR** festgesetzt.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bei Beträgen bis 100.000 EUR der Kämmerer. Planabweichungen innerhalb eines Budgets gelten nicht als überplanmäßig.

Nicht zahlungswirksame Aufwendungen, wie Zuführungen zu Rückstellungen oder erhöhte Abschreibungen, die erst im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können, bedürfen keiner separaten Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme von Rückstellungen. Diese können grundsätzlich vom Kämmerer entschieden werden.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartendem Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis für das Haushaltsjahr 2025 um **1.000.000 EUR**
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **1.000.000 EUR**

festgesetzt.

§ 6 Haushaltssicherungskonzept

Die Aufstellung eines pflichtigen Haushaltssicherungskonzept ist nicht erforderlich. Die Stadt stellt zum Haushaltsplan 2025 ein freiwilliges Haushaltssicherungskonzept auf, um die voraussichtlichen Gesamtfehlbeträge in den Folgejahren einzudämmen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Gesamtfehlbetrag im Jahr 2025 durch die in Vorjahren erzielten Ergebnisüberschüsse abgebaut und der materielle Haushaltsausgleich damit erreicht wird. Dieser Zustand ist jedoch durch weitere Umsetzungen im Rahmen des freiwilligen Haushaltssicherungskonzeptes zu stabilisieren.

§ 7 Budgetregeln

1. Im Sinne des § 6 KomHKV ist der Haushalt nach dem vom Ministerium des Innern bekannt gegebenen Produktrahmen gegliedert worden. Für jedes Produkt wurde ein Teilergebnis- und ein Teilfinanzhaushalt aufgestellt. Die Teilhaushalte bilden ein Budget.
2. Die Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen innerhalb einer Produktgruppe sind gegenseitig deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Über die Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze kann die Kommune nach § 23 Abs. 1 KomHKV eigene Festlegungen treffen.
3. Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen, die aus zweckgebundenen Erträgen und Einzahlungen gedeckt werden, sind bis zu dieser Höhe von der Deckungsfähigkeit ausgenommen. Aufwendungen, die unabweisbar sind, dürfen nicht zur Deckung eingesetzt werden.
4. Mehrerträge oder Mindererträge innerhalb des Budgets, die sachlich mit bestimmten Ansätzen für Aufwendungen zusammenhängen, erhöhen bzw. vermindern die Aufwendungen. Das gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen. Die Sachzusammenhänge werden mittels Deckungskreis gekennzeichnet.
5. Im Sinne des § 23 Abs. 3 KomHKV werden Einsparungen bei zahlungswirksamen Aufwendungen eines Budgets aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in begründeten Fällen für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen erklärt.
6. Zu jedem Produktbereich werden produktbezogene Investitionsmaßnahmen in Investitionsebenen angelegt. Ab der fünfstelligen Investitionsnummer sind die Investitionsmaßnahmen der jeweiligen Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig.
7. Investive Mehreinzahlungen berechtigen innerhalb einer Investitionsmaßnahme zu investiven Mehrauszahlungen. Die damit im Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig.
8. Des Weiteren sind Investitionsauszahlungen für Betriebs- und Geschäftsausstattungen, geringwertige Wirtschaftsgüter und Lizenzen mit den Konten 7831,7832,7834 der Investitionsebene 21- Schulen gegenseitig deckungsfähig.
9. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie die korrespondierenden Auszahlungen bilden kein Budget. Die Aufwendungskonten 5011, 5012, 5019, 5021, 5022, 5032, 5039, 5041, 5051, 5061, 5071, 5072 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Auszahlungskonten 7011,7012,7019,7021,7022,7032,7039,7041,7051,7061,7071,7072 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
10. Die Konten 5211 und 5221 (baulichen Unterhaltung des unbeweglichen und des sonstigen Vermögens) sind nur untereinander gegenseitig deckungsfähig und nicht deckungsfähig mit anderen Konten, wenn diese Bestandteile eines Budgets sind.

Rathenow, den 12.12.2024

gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister

Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Stadt Rathenow

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10, 38) in Verbindung mit § 49 a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl.I Nr. 20) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in der Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Sind in dieser Satzung aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechterspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechteridentität der sie bekleidenden Person und es gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und es sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

Inhaltsübersicht:

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigung

§ 4 Art und Umfang des Winterdienstes

Teil II Schlussvorschriften

§ 5 Datenschutz

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

§ 7 Inkrafttreten

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

- 1) Die Stadt Rathenow ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt Rathenow verpflichtet, soweit die Reinigung nicht gemäß § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Stadt Rathenow betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang.
- 2) Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst auf den Fahrbahnen, zu denen auch die Radverkehrsanlagen zählen, sowie auf den Gehwegen. Der Winterdienst umfasst das Schneeräumen sowie das Bestreuen insbesondere an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Stadt Rathenow, der Grundstückseigentümer und sonstigen Verpflichteten ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen dieser Satzung.
- 3) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, einschließlich der Radverkehrsanlagen, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch Trennstreifen, Mittelinseln, befestigte- und unbefestigte Seitenstreifen, Bushaltestellenbuchten, Parkbuchten, Parkplätze, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen, Brücken, Tunnel und Rampen.
- 4) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:
 - alle selbstständigen Gehwege (unabhängig von der Befestigungsart)
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung(StVO)),
 - alle erkennbar abgesetzten und für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile
 - bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten selbstständigen Gehweges ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite auf der Fahrbahn parallel zur Fahrbahnaußenkante,
 - in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 STVO) ein Streifen von 1,50 m Breite parallel zur Fahrbahnkante entlang der Grundstücksgrenze sowie jeweils die dazu gehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, einschließlich der Bereiche, die zu gekennzeichneten Fußgängerüberwegen, zu Querungshilfen über die Fahrbahn oder zu Übergängen für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder –einmündungen der Fahrbahn führen.
- 5) Als Haltestelle des öffentlichen Personen- und Nahverkehrs im Sinne dieser Satzung gilt der gesamte Bereich, der 15 Meter vor und hinter dem Zeichen 224 „Haltestelle“ der Straßenverkehrsordnung (grünes H in gelben Kreis mit grüner Umrandung) in Längsrichtung der Fahrbahn nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung liegt. Bei Haltestelleninseln gehören hierzu auch die Flächen zwischen evtl. vorhandenen Sicherheitsabgrenzungen und der Fahrbahn.
- 6) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritter bedienen.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- 1) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, mit Ausnahme der in der Anlage 1 (Straßenverzeichnis) benannten Straßen, wird grundsätzlich in dem in den §§ 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht. Diese Satzung gilt auch für solche Straßen, die erstmals dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden und noch nicht im Straßenverzeichnis aufgenommen sind.
- 2) Die nach Absatz 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstücke), als auch Grundstückseigentümer der dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke). Vorderliegergrundstücke und Hinterliegergrundstücke bilden eine Reinigungseinheit.
- 3) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Stadt Rathenow übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- 4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, als Grundstück im Sinne dieser Satzung betrachtet werden.
- 5) Bestehen für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBerG) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- 6) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentlichen Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.
- 7) Ist der Reinigungsverpflichtete nicht in der Lage, die Pflichten persönlich zu erfüllen, kann er sich eines Dritten bedienen, ohne dass ihn dies von den Pflichten dieser Satzung entbindet.

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigung

- 1) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, mindestens 14-tägig zu reinigen. Laub und andere Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen, wenn sie eine Verkehrsgefährdung darstellen (Rutsch- und Stolpergefahr).
- 2) Zur Straßenreinigung auf Fahrbahnen und Gehwegen gehört - unabhängig vom Verursacher - die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von wildem Pflanzen- und Baumbewuchs. Dabei ist die Anwendung von Pflanzenvernichtungsmitteln nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Der Kehricht bzw. die entfernten Gegenstände sind nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen weder den Einrichtungen des Nachbarn, noch Straßenrinnen und Straßeneinläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, oder öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe und Sammelcontainer) zugeführt werden. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z. B. Recyclingmaterial, Promenadengranulat) befestigt sind, hat die Gehwegreinigung manuell zu erfolgen. In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Gehwegreinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden.
- 3) Ist die Straßenreinigungspflicht auf Fahrbahnen den Anliegern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Straßenreinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche
- 4) Selbstständige Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.
- 5) Haltestellen sind in ihrer gesamten Ausdehnung nach § 1 Abs. 7 zu reinigen.
- 6) Die Reinigung nicht endgültig ausgebauter Fahrbahnen und Gehwege sowie Fahrbahnen mit sandgeschleimter Schotterdecke ist in ihrem Umfang den örtlichen Gegebenheiten anzupassen und nach Möglichkeit entsprechend den ausgebauten Straßen zu reinigen.
- 7) In den Straßen, die nicht der Anlage 1 zugeordnet wurden, liegt die Laubentsorgung auf Straßenbegleitgrün und Gehwegen, soweit dies zumutbar ist, in der Verantwortung der Anlieger und ist entsprechend den abfallrechtlichen Entsorgungsregelungen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

§ 4 Art und Umfang des Winterdienstes

- 1) Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit Streumitteln abzustumpfen. An Haltestellen gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung müssen die Gehwege in einer Breite von 1,50 m so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- 2) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauender Stoffen ist verboten. Ökologisch verträgliche auftauende Stoffe sind in folgenden Ausnahmefällen erlaubt:

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege und vorgenannten Seitenstreifen von Fahrbahnen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken,
- c) an Hydranten und Absperrschiebern, wenn die Freihaltung anders nicht gewährleistet werden kann.

So lange wie auftauende Mittel wirken, ist ein maschineller Winterdienst auf Gehwegen, die mit Gehwegplatten befestigt sind, nur mit handgeführten Geräten gestattet. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetztem Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.

- 3) In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen.
- 4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden. Die Gehwegbereiche, die zu gekennzeichneten Fußgängerüberwegen, zu Querungshilfen über die Fahrbahn oder zu Übergängen für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen der Fahrbahn führen, sind von Schnee- und Eisablagerungen freizuhalten.
- 5) Bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges ist ein 1,5 m breiter Streifen auf der Fahrbahn parallel zu der Fahrbahnaußenkante von Schnee freizuhalten und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.
- 6) Ist der Winterdienst für die Fahrbahn auf die Anlieger übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen der Fahrbahn
 jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen und gegebenenfalls vorher zu beräumen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Ist nur auf einer Straßenseite ein Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- 7) Eigentümer und Verkehrsteilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung des städtischen Winterdienstes nicht behindert wird. Aus der Durchführung des städtischen Winterdienstes erwachsende Beeinträchtigungen sind grundsätzlich zu dulden.

Teil II Schlussvorschriften

§ 5 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung zulässig.
- 2) Zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Abgabekalkulation und der Festsetzung und Beitreibung ist es zulässig, Angaben über die abgabepflichtigen Personen mit Name und Adresse, deren Auskünfte nach § 11 Abs. 9 dieser Satzung sowie Angaben über die erschlossenen Grundstücke gemäß § 1 Abs. 4 bis 6 automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.
- 3) Über Grundstücke im Stadtgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:
 - Gemarkung, Flur, Grundstücksfläche, Frontlängen und Gebührenmeter, Flurstück mit Nummern und Adresse,
 - Name und Adresse von Grundstückseigentümer/innen oder sonst dinglich Berechtigten an dem Grundstück,
 - Name, Adresse und Empfangsbevollmächtigte und/oder Handlungsbevollmächtigte von anderen Anschlusspflichtigen als den dinglich Berechtigten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Absatz 1 i.V.m. § 3 Gehwege oder Fahrbahnen nicht regelmäßig reinigt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 bei der Reinigung Pflanzenschutzmittel anwendet,
 3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 4 Kehricht und sonstigen Unrat Straßenrinnen, Straßenabläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben oder öffentlich aufgestellten Einrichtungen zuführt,
 4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 5 auf Gehwegen die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, die Reinigung nicht manuell durchführt,
 5. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 6 auf Gehwegbereichen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, Fugenbereiche der Pflasterbefestigung ausfegt,
 6. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 Laub und andere Verschmutzungen nicht entfernt, wenn es eine Verkehrsgefährdung darstellt,
 7. entgegen § 2 Abs. 1 i. V. m. § 4 Gehwege, Fahrbahnen und Haltestellen nicht winterdienstlich betreut,
 8. entgegen § 4 Abs. 2 Salz oder auftauende Stoffe verwendet,

9. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 auf Reinigungsflächen werktags nicht von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr, oder sonn- und feiertags nicht von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt,
 10. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 auf Reinigungsflächen nach 20:00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags nicht bis 8:00 Uhr, sonn- und feiertags nicht bis 9:00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
 11. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 Schnee auf der Straße so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
 12. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält,
 13. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt,
 14. entgegen § 4 Abs.4 Satz 4 Gehwegbereiche, die zu gekennzeichneten Fußgängerüberwegen, zu Querungshilfen oder zu Übergängen für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen der Fahrbahn führen, nicht von Schneeablagerungen freihält,
 15. entgegen § 4 Abs.5 keinen 1,5 m breiten Streifen auf der Fahrbahn parallel zu Fahrbahnaußenkante von Schnee freihält oder nicht bei Eisglätte streut,
 16. entgegen § 4 Abs.6 gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen und Übergänge im Bereich der Fahrbahn nicht von Eis und Schnee freihält,
- 2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow vom 17.12.2004 und die Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow vom 18.12.2015 außer Kraft.

Rathenow, den 12.12.2024

gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister

Anlage 1**Winterdienst**

Am Körgraben
An der Bahn
Bahnhofsstraße
Bammer Landstraße
Baustraße
Bergstraße
Berliner Straße
Birkenweg
Brandenburger Straße
Bruno-Baum-Ring
Buschstraße
Curlandstraße
Dunckerplatz
E.-E.-Kisch-Weg
Eigendorffstraße
Ernst-Haeckel-Weg
Fehrbelliner Straße
Feierabendallee
Forststraße
Friedrich-Ebert-Ring
Friedrich-Engels-Straße
Genthiner Straße
Geschwister-Scholl-Straße
Goethestraße
Göttliner Straße
Große Hagenstraße
Große Milower Straße
Grünauer Fenn
Grünauer Weg
Gustav-Freytag-Straße
Hagenplatz

Straßenreinigung

Am Körgraben
An der Bahn
Bahnhofstraße
Bammer Landstraße
Baustraße
Bergstraße
Berliner Straße
Brandenburger Straße
Brauhausstraße
Bruno- Baum- Ring
Buschstraße
Curlandstraße
Dr. Salvador- Allende- Straße
Dunckerplatz
Eigendorffstraße
Fehrbelliner Straße
Feierabendallee
Ferdinand- Lasalle- Straße
Fontanestraße
Forststraße
Fraunhoferstraße
Friedhofsweg
Friedrich-Ebert-Ring
Friedrich-Engels-Straße
Friesacker Straße
Genthiner Straße
Georgi-Dimitroff-Straße
Geschwister-Scholl-Straße
Goethestraße
Große Burgstraße
Große Hagenstraße

Winterdienst

Heidefeldstraße
Heideweg
Hermann-Löns-Straße
Jahnstraße
Jederitzer Straße
Karl-Gehrmann-Straße
Karl-Liebknecht-Straße
Kleine Hagenstraße
Kleine Waldemarstraße
Lilienthalweg
Mittelstraße
Milower Landstraße
Neufriedrichsdorfer Straße
Parkstraße
Pfarrer-Fröhlich-Straße
Philosophenweg
Platz der Freiheit
Platz der Jugend
Puschkinstraße
Rheinstraße
Rhinower Straße
Rosa-Luxemburg-Straße
Rudolf-Breitscheid-Straße
Ruppiner Straße
Saarstraße
Schlachthausstraße teilw.
Schleusenplatz
Schleusenstraße
Schopenhauerstraße
Schwedendamm
Semliner Straße bis Kreuzung R.-B.-Straße

Straßenreinigung

Große Milower Straße
Grünauer Fenn
Grünauer Weg
Gustav-Freytag-Straße
Hagenplatz
Havelberger Straße
Heidefeldstraße
Heidersgang
Heimstättenweg
Heinrich-v. Rosenberg-Straße
Helmholtzstraße
Hermann-Löns-Straße
Jahnstraße
Jederitzer Straße
Karl-Gehrmann-Straße
Karl-Liebknecht-Straße
Karl-Marx-Platz
Kleine Hagenstraße
Kleine Waldemarstraße
Kopernikusstraße
Lilo-Hermann-Straße
Lutherplatz
Maxim-Gorki-Straße
Meierhöfe
Milower Landstraße
Mittelstraße
Mühlenstraße
Nauener Straße
Neufriedrichsdorfer Straße
Paracelsusstraße
Parkstraße

Winterdienst**Straßenreinigung**

Spandauer Straße	Paul- Singer- Straße
Steinstraße	Perleberger Straße
Theodor-Lessing-Straße	Philosophenweg
Theodor-Storm-Straße	Platz der Freiheit
Verladestraße	Platz der Jugend
Viertellandsweg	Potsdamer Straße
Waldemarstraße	Puschkinstraße
Wilhelm-Külz-Straße	Rhinower Straße
OT Semlin	Rosa-Luxemburg-Straße
Dorfstraße	Rotbuchenallee
Reihenweg	Rudolf-Breitscheid-Straße
Hohennenuer Straße	Ruppiner Straße
Ferchesaer Straße	Saarstraße
OT Böhne	Schlachthausstraße
Waldstraße	Schleusenplatz
Ludwigshof (bis Plattenweg)	Schleusenstraße
Rathenower Straße	Schwedendamm
OT Steckelsdorf	Schopenhauerstraße
Steckelsdorfer Bergstraße	Semliner Straße
Steckelsdorfer Havelweg	Spandauer Straße
Horstenweg	Stadthof
OT Göttlin	Steinstraße
Göttliner Dorfstraße	Stendaler Straße
Göttliner Chaussee	Thomas-Müntzer-Straße
Grützer Chaussee	Tschaikowskistr.
OT Grütz	Verladestraße
Grützer Dorfstraße	Vor dem Mühlentor
Dorfplatz	Waldemarstraße
	Wilhelm-Külz-Straße
	Wolzenstraße

OT Steckelsdorf

Hauptstraße